

W R O

"Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau"

Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

in der Fassung vom 23.06.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand der Gesellschaft
- § 3 Stammkapitel, Stammeinlagen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht
- § 8 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Zuständigkeit der Geschäftsführung
- § 13 Auskünfte und Mitteilungspflicht
- § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung
- § 15 Sonderregelung aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften
- § 16 Finanzierung
- § 17 Dauer der Gesellschaft, Austritt, Ausschluss
- § 18 Änderung des Gesellschaftsvertrages
- § 19 Beendigung, Liquidation
- § 20 Abfindung
- § 21 Schiedsgericht
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 **Gründungsaufwand** (rückt auf, siehe Text unten)
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

WRO

Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region Offenburg/Ortenau durch eine gezielte Förderung der Wirtschaft, insbesondere mittels eines regionalen Standortmarketings (nach innen und außen), die Entwicklung und Betreuung des vorhandenen Unternehmensbestandes, die Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, die Information, Kooperation und Koordination in allen Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie die Förderung der regionalen Identität.
- (2) Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft insbesondere durch:
- a) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Werbeprospekten, Anzeigenschaltungen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.
 - b) Aufbereitung der Standortfaktoren der Region, z. B. vorhandene Gewerbeflächen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungspotentiale, Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebote u.a. für die Akquisition von Investoren im In- und Ausland
 - c) die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, den technologie- und innovationsorientierten Dienstleistungseinrichtungen, den Unternehmen der Region sowie anderen Institutionen beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen
 - d) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber Bund, Land, Kammern und Verbänden sowie sonstigen von der Wirtschaftsförderung tangierten Institutionen
 - e) Existenzgründungsförderung

- f) ein gemeinsames Erscheinungsbild (CI/CD) der Region
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft insbesondere mit den Gebietskörperschaften und den Organisationen der Wirtschaft in der Region zusammen.
- (4) Die Gesellschaft ist eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. (Entfällt gem. Gesellschafterbeschluss vom 29.06.2006)

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

Hiervon übernehmen:

- Achern	1.400 Euro
- Appenweier	500 Euro
- Bad Peterstal-Griesbach	100 Euro
- Berghaupten	100 Euro
- Ettenheim	700 Euro
- Gengenbach	600 Euro
- Gutach	100 Euro
- Haslach	400 Euro
- Hausach	300 Euro
- Hohberg	400 Euro
- Hornberg	200 Euro
- Kappel-Grafenhausen	200 Euro
- Kappelrodeck	300 Euro
- Kehl	2.000 Euro
- Kippenheim	300 Euro
- Lahr/Schwarzwald	2.600 Euro
- Mahlberg	200 Euro
- Nordrach	100 Euro
- Oberharmersbach	100 Euro
- Oberkirch	1.200 Euro
- Oberwolfach	100 Euro
- Offenburg	3.500 Euro

- Ortenberg	100 Euro
- Renchen	400 Euro
- Rust	200 Euro
- Sasbach	300 Euro
- Sasbachwalden	100 Euro
- Schutterwald	400 Euro
- Schwanau	400 Euro
- Seebach	100 Euro
- Steinach	200 Euro
- Willstätt	500 Euro
- Wolfach	300 Euro
- Zell a. H.	400 Euro
- der Ortenaukreis	6.000 Euro
- die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	100 Euro
- die Handwerkskammer Freiburg	100 Euro

Stattdessen:

Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

Grund der Änderung:

Auflistung rechtlich nicht mehr geboten, Änderung trägt dem Anliegen der späteren Aufnahmen Rechnung

- (2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (3) *Die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter.*

Stattdessen:

Die Teilung und Abtretung eines Stammanteils sowie eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Grund der Änderung:

Die Änderung trägt dem Anliegen der späteren Aufnahmen Rechnung und erleichtert diese, da die qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafter in den Versammlungen nicht zuverlässig erreicht wird (obwohl alle Gesellschafter im Prinzip damit einverstanden sind, dass neue Mitglieder hinzukommen).

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder, wenn das Wohl der Gesellschaft die Einberufung erfordert, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Sie muss einberufen werden, wenn dies mit mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Bilanzfeststellung findet innerhalb der ersten sieben Monate des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden an wechselnden Orten in der Region statt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.
- (4) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Gesellschafter sind berechtigt, in der Gesellschafterversammlung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Gesellschafter beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wird.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
- (8) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter – gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates - werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten

Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, auch schriftlich, fernschriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an dieser Art der Abstimmung beteiligen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter hat 1 Stimme.
- (3) Bei Stimmgleichheit kommt ein Gesellschafterbeschluss nicht zustande.

§ 8

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet abweichender gesetzlicher Vorschriften insbesondere – soweit nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrates vorbehalten – zu beschließen über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- g) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
- j) die Gewinnverwendung im Rahmen des Satzungszweckes (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 2 KStG) Klammerzusatz entfällt, s.o. § 2 Abs. 4,
- k) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 13, höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats sind:
 - der Landrat des Ortenaukreises;
Stellvertreter ist ein Bürgermeister einer Kommune des Ortenaukreises - entfällt , so weit diese Gesellschafter der WRO ist;
der Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftergruppe Kommunen und Landkreis gewählt;
 - die Oberbürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr, Offenburg und Oberkirch; entfällt ,
Stellvertreter ist jeweils ein Bürgermeister einer Kommune des Ortenaukreises - entfällt , soweit diese Gesellschafter der WRO ist;
der jeweilige Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftergruppe Kommunen und Landkreis gewählt;
 - die Bürgermeister von vier weiteren Kommunen des Ortenaukreises - entfällt ,
soweit diese Gesellschafter der WRO sind;

Stellvertreter sind jeweils Bürgermeister von Kommunen **des Ortenaukreises** - **entfällt** , soweit diese Gesellschafter der WRO sind;

die vier Bürgermeister und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Gesellschaftergruppe Kommunen, die nicht große Kreisstädte sind, mit einfacher Mehrheit gewählt.

- ein Vertreter der Sparkassen
 - Sparkasse Gengenbach
 - Sparkasse Hanauerland
 - Sparkasse Haslach-Zell
 - Sparkasse Offenburg/Ortenau
 - Sparkasse Wolfach;

der Vertreter und sein Stellvertreter müssen Mitglied des jeweiligen Vorstandes der Sparkasse sein; der Vertreter der Sparkasse und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Vorstände der Sparkassen Gengenbach, Hanauerland, Haslach-Zell, Offenburg/Ortenau und Wolfach gewählt; jeder Vorstand hat eine Stimme;

- ein Vertreter der Volksbanken
 - Volksbank Achern eG
 - Volksbank Bühl eG
 - Volksbank Kinzigtal eG
 - Volksbank Lahr eG
 - Volksbank Offenburg eG;

der Vertreter und sein Stellvertreter müssen Mitglied des jeweiligen Vorstandes der Volksbank sein; der Vertreter der Volksbanken und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Vorstände der Volksbanken Achern, Bühl, Kinzigtal, Lahr und Offenburg gewählt; jeder Vorstand hat eine Stimme;

- der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates der WRO;
Stellvertreter ist der jeweilige erste Stellvertreter in der Funktion als Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates

- (3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Falls die Entsendung an Funktionen oder Ämter geknüpft war, endet die Zugehörigkeit im Aufsichtsrat mit der Beendigung bzw. dem Ausscheiden aus diesen Ämtern und Funktionen.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder kooptiert werden durch einen Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat besitzt ein Präsidium, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen in das Aufsichtsratspräsidium entsenden. Das Aufsichtsratspräsidium legt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats die Geschäftspolitik der Gesellschaft fest.
- (6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter üben gleichzeitig die Funktion als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates aus.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10

Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht und Weisungsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Inhalt der Anstellungsverträge,

- b) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,
 - c) Abweichungen gegenüber dem festgestellten Wirtschaftsplan von mehr als 20 Prozent auf vorgesehene Einzelmaßnahmen,
 - d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - e) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn die Geschäftsführung es unter Angabe von Gründen verlangt. Gleiches gilt, falls ein Drittel der Gesellschafter unter Angabe von Gründen eine Aufsichtsratsitzung wünschen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche Stimme.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die – mangels anderweitiger Festlegung durch den Aufsichtsrat - der Schriftführer unterzeichnet und innerhalb angemessener Frist an alle Aufsichtsratsmitglieder übersendet.

§ 11

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 12

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsratspräsidium zu befolgen.
- (3) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen und auf Verlangen zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführer stellen einen jährlichen Wirtschaftsplan auf.
- (5) Die Geschäftsführung ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen. Sie führt insbesondere deren Beschlüsse aus.

§ 13

Auskünfte und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Die Gesellschaft ist zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht Rechte und Interessen eines anderen Gesellschafters entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafter sind gehalten, der Gesellschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht Dienst- oder Bankgeheimnisse berühren.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird - den Lagebericht innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann, soweit handelsrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, auch das Rechnungsprüfungsamt einer beteiligten Gebietskörperschaft sein.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und eventuell den Lagebericht nebst dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Jahresüberschuss darf nur zur Erreichung des Satzungszweckes verwendet werden.

§ 15

Sonderregelung aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften

- (1) Für den Fall, dass einer Gesellschafterin, die Gebietskörperschaft ist, die Mehrheit der Anteile am Stammkapital gehört oder einer Gesellschafterin, die Gebietskörperschaft ist,

mindestens der vierte Teil der Anteile am Stammkapital gehört und ihr zusammen mit anderen Gesellschafterinnen, die Gebietskörperschaften sind, die Mehrheit der Anteile am Stammkapital zusteht, ist

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen;
2. der Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. der Gebietskörperschaft der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und, wenn die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch der Prüfungsbericht des Konzernabschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden;
4. für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Bilanzplanung zugrunde zu legen;
5. der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
6. der Gebietskörperschaft der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden;

7. dem für die Gebietskörperschaft zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen, um Fragen die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, zu klären;
 8. das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Die Anwendung von Abs. 1 kann auch durch Beschluss von Gesellschafterinnen, die Gebietskörperschaften sind und die zusammen mehr als 50 v.H. des Stammkapitals vertreten bestimmt werden.

§ 16

Finanzierung

- (1) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch Umlagen auf die Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind, durch Festbeiträge der Gesellschafter, die nicht Gemeinden sind, sowie durch Zuschüsse und Beiträge Dritter, soweit diese erlangt werden können, gedeckt.
- (3)
- a) Die Festsetzung der Umlagen und Festbeiträge erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Höhe der Umlagen bzw. Festbeiträge bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Beschluss gefasst ist.
 - b) Die Festsetzung der Umlage für Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind, bedarf 75 % der Stimmen der Gesellschafter, die Städte, Gemeinden und der Landkreis sind.

- c) Der Festbetrag für Gesellschafter, die nicht Städte, Gemeinden und der Landkreis sind, kann nicht gegen deren jeweiligen Willen festgesetzt bzw. geändert werden.
 - d) Bis zur Neufestsetzung durch Gesellschafterbeschluss beträgt die Umlage für Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind EURO 0,80 pro Einwohner; Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres.
 - e) Der Ortenaukreis entrichtet als Gesellschafter einer Umlage, die der der jeweils einwohnerstärksten Stadt bzw. Gemeinde entspricht.
 - f) Der Festbetrag für Gesellschafter, die nicht Städte, Gemeinden und der Landkreis sind, beträgt bis zur Neufestsetzung durch Gesellschafterbeschluss EURO 1.000,00.
-
- (4) Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplans wird die Umlage auf die Gesellschafter, die Gemeinden sind, im vorhinein festgesetzt. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung möglich.
 - (5) Die Gesellschafter leisten bis zum 01. März jeden Jahres die auf sie entfallende Jahresumlage, bzw. den auf sie entfallenden Festbetrag.
 - (6) Später beitretende Gesellschafter leisten, soweit sie umlagepflichtig sind, die Umlage entsprechend dem Beitrittszeitpunkt.
 - (7) Den der Gesellschaft auf Veranlassung einzelner Gesellschafter durch Sonderaufträge entstehenden Aufwand tragen die Veranlasser selbst. Im Zweifel entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 17

Dauer der Gesellschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.

- (3) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einbehaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich zu erklären.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Androhung seines Ausschlusses fortgesetzt seine Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt.

§ 18

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich § 3, § 7 und § 10 Abs. 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Die Änderung anderer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

Stattdessen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich § 7 und § 10 Abs. 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Die Änderung anderer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreiben oder genügen lassen.

Grund der Änderung:

§ 3 ist aus dem Katalog der Beschlüsse mit notwendiger Einstimmigkeit aller Gesellschafter entfernt.

§ 3 betrifft das Stammkapital, die Nachschusspflicht und – künftig – die mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung zulässige Teilung und Abtretung eines Geschäftsanteils (Stammanteil).

Die Entfernung von § 3 aus dem Katalog erleichtert die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Mitglieder per Zustimmung mit einfacher Mehrheit sowie durch das Instrument der Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile an diese künftigen Neumitglieder. Das kann sinnvoll werden, wenn die praktizierte Weise der Aufnahme neuer Mitglieder durch Teilung des Geschäftsanteils des Ortenaukreises und Übertragung an neue Mitglieder nicht mehr fortgesetzt werden kann, weil er die Mindestgröße (50.- € nach Gesetz) erreicht.

Die weitere Neuregelung in § 18 ist eher redaktioneller Natur als von weitreichender praktischer Bedeutung.

Sie betrifft die Mehrheitserfordernisse der Satzungsänderung zu anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Hierzu wird es wegen des Aufwands der Maßnahme nur kommen, wenn dringende Gründe dafür streiten (wie etwa im aktuell gegebenen Fall die Erleichterung der Aufnahme neuer Gesellschafter).

Der Annex im zweiten Satz macht die Handhabung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages flexibler.

Nach dem Gesetz besteht das Gebot der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen, also einer geringeren Mehrheit als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter.

Sollte der Gesetzgeber hierzu künftig andere Regelungen vorsehen (es gibt aktuell keine entsprechenden Vorhaben), wäre eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags nicht erforderlich.

§ 19

Beendigung, Liquidation

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.
- (2) Zum Liquidator wird der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Rahmen des Satzungszweckes zu verwenden.

§ 20

Abfindung

Im Falle der Einziehung aufgrund der Kündigung steht dem betroffenen Gesellschafter **im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG keine** entfällt, s.o. § 2 Abs. 4, stattdessen: eine Abfindung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu.

§ 21

Schiedsgericht

Über aus diesem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesellschaftern entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe **des beigefügten** stattdessen: eines Schiedsvertrages.

Diese Schiedsgerichtsvereinbarung ist zusätzlich in gesonderter, vom Gesellschaftsvertrag getrennter Urkunde niederzulegen und zu unterzeichnen. Die Gesellschafter verpflichten sich, durch Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages gleichzeitig auch die Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterzeichnen.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

Stattdessen:

Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen nur im Elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

Grund der Änderung:

Es gibt seit längerem den gedruckten und den elektronischen Bundesanzeiger. Ohne Änderung Veröffentlichungspflicht in beiden. Die Änderung spart Kosten.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen und Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des vereinbarten treten.

§ 24

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (wie Notar- und Gerichtskosten) bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.

§ 25

§ 24 entfällt und der bisherige § 25 wird neuer § 24

Grund der Änderung:

Angabe in der Gründungsfassung rechtlich geboten, nun aber durch den Vollzug wiederholt. Die Regelung darf einige Zeit nach Eintragung entfernt werden. Dies erfolgt üblicherweise, wenn die Satzung an anderen Stellen geändert werden soll als begleitende Maßnahme.

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Stattdessen:

Die Gesellschaft hat am 01.07.2005 begonnen.